

6a

Dienstanweisung Teil I.

Aus dem Geschäftsverteilungsplan (Dienstanweisung) Teil I, Abschnitt XIV, wären die zu diesem Abschnitt gehörigen Anlagen 1 bis 5 zu entnehmen und nach entsprechender Umänderung der Anlagenbezeichnung der beiliegenden Dienstanweisung K 10 - 105 - 28 am Schluß anzufügen.

*[Handwritten signature]*

280



von Bedeutung sein können od

n Fällen unterscheidet man zwisc  
ände freiwillig herausgegeben v  
nahme — wenn die Herausgabe  
ist hinsichtlich des Verbleibs c



Pa

- (c) die ge
- (aa) I
- (bb) 1
- (d) beson
- Mäng
- (3) nach Ver
- versehen,
- darauf zu
- falls mit
- (4) mit der e
- nötigenfa
- (5) grundsätz
- lustkarter
- A IV — 2
- (6) gemäß de
- insbesond

nde, und zwar

er alle festgestellten

von anderen Dienststellen oder Behörden übersandt oder den schriftlichen Vorgängen beigelegt werden —;

- (b) sofern sie während der Bearbeitung der Vorgänge entbehrlich sind, umgehend an die Verwahrstelle GSt. 3 unter Beachtung der Richtlinien zu vorstehend a (3) und nachstehend (d) abzugeben;
- (c) in der vorgeschriebenen Weise — siehe vorstehend unter a (3) — baldmöglichst und grundsätzlich mit den Akten den zuständigen Gerichts- usw. Behörden zuzuleiten, wobei
  - (aa) den Akten eine ausgefüllte Empfangsbescheinigung — Pol. Nr. 191 (Anlage 3) —, auf der die am unteren Rande der Vorderseite befindlich gestrichen werden muß, beizufügen
  - (bb) unter Verantwortung der Dienststellenverfügungen der Akten ein Verzeichnis der übersandten Gegenstände unter Hinweis auf die in den Akten befindliche Verzeichnis (aa) — gemacht werden muß,

- (cc) gegebenenfalls auf die Zurückbehaltung von Gegenständen hinzuweisen ist, falls diese aus besonderen Gründen oder wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes ohne besondere Kosten nicht transportiert werden können, was ebenfalls in den Abverfügungen der Akten zu vermerken ist,
  - (dd) im Falle von vorstehend (cc) die empfangenden Behörden zu ersuchen sind, baldmöglichst über die Gegenstände Verfügung zu treffen,
  - (ee) in den Abverfügungen der Akten zutreffendenfalls darauf hinzuweisen ist, daß sich die übersandten oder zurückbehaltenen Gegenstände für die Lehrmittelsammlung der Kriminalpolizei(leit)stelle eignen und um Überlassung der Gegenstände gebeten wird, sofern im Strafurteil auf Einziehung derselben erkannt werden sollte,
  - (ff) für die Quittierung der den Akten beigefügten Empfangsbescheinigungen — siehe vorstehend unter (aa) — durch die die Gegenstände entgegennehmenden Personen als Bestätigung des ordnungsmäßigen Empfangs zu sorgen ist,
  - (gg) die quittierten Empfangsbescheinigungen — siehe vorstehend unter (ff) — der Aufbewahrungsstelle GST. 3 zu übersenden sind;
- (d) sofern sie aus irgendeinem Grunde den Gerichts- usw. Behörden mit den schriftlichen Vorgängen nicht übersandt werden können, in der vorgeschriebenen Weise — siehe vorstehend unter a (3) — der Aufbewahrungsstelle GST. 3 abzuliefern, wobei
- (aa) ein ausgefülltes Verzeichnis — Pol. Nr. 190 (Anlage 4) — mitzugeben und dem Beamten von GST. 3 auszuhändigen ist,
  - (bb) der die Gegenstände entgegennehmende Beamte von GST. 3 zur Quittungsleistung auf der Empfangsbescheinigung — Pol. Nr. 191 (Anlage 3) —, die mit Pol. Nr. 190 im Durchschreibeverfahren hergestellt und vom abliefernden Beamten als Quittung zum Vorgang genommen wird, zu veranlassen ist,
  - (cc) Pakete und Bündel zu öffnen und die darin befindlichen Gegenstände einzeln zu übergeben sind,
  - (dd) auf der Rückseite des im Vorgang befindlichen und der Verpackung beigefügten Verzeichnisses R.Pol. Nr. 381 (Anlage 1) unter „Verbleib der Gegenstände“ das Nichtzutreffende zu streichen ist;
- (2) durch den Beamten der Aufbewahrungsstelle GST. 3.  
Der die Aufbewahrungsstelle GST. 3 verwaltende Beamte hat
- (a) einen besonderen Hefter zu führen, in dem die bei ihm eingehenden

9a

- (aa) quittierten Empfangsbescheinigungen — Pol. Nr. 191 (Anlage 3), siehe vorstehend unter (1) (c) (aa), (ff) und (gg) —,
  - (bb) Verzeichnisse — Pol. Nr. 190 (Anlage 4), siehe vorstehend unter (1) (d) (aa) —, dem Datum nach und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen, zu sammeln sind;
  - (b) die ihm übergebenen Gegenstände
    - (aa) genauestens an Hand der ihm vorgelegten Verzeichnisse — Pol. Nr. 190 (Anlage 4), Pol. Nr. 191 (Anlage 3) und R.Pol. Nr. 381 (Anlage 1) — und der Anhängenzettel (Anlage 2) zu überprüfen, wobei Pakete und Bündel stets zu öffnen sind,
    - (bb) in die Aufbewahrungsliste (Anlage 5) einzutragen,
    - (cc) gemäß den fortlaufenden Nummern, die an Hand der Aufbewahrungsliste (Anlage 5) festgestellt und auf die Anhängenzettel (Anlage 2) aufgetragen werden müssen, sicher und ordnungsgemäß aufzubewahren sind;
  - (c) den Empfang der ihm übergebenen Gegenstände auf der Empfangsbescheinigung — Pol. Nr. 191 (Anlage 3) — zu bescheinigen und die Bescheinigung dem abliefernden Beamten auszuhändigen;
  - (d) etwa später abgegebene Gegenstände nur gegen besondere Empfangsbescheinigung — Pol. Nr. 191 (Anlage 3) — zu übergeben und die Bescheinigung wie vorstehend unter (a) zu behandeln;
  - (e) die Lagerräume stets in sauberem Zustand zu halten;
  - (f) über die länger als 2 Monate lagernden Gegenstände eine Vorlage zu machen, auf Grund deren der zuständige Dienststellenleiter die Herbeiführung einer Entscheidung über den weiteren Verbleib der Gegenstände veranlaßt;
  - (g) etwaige Unrichtigkeiten sofort aufzuklären und gegebenenfalls eine entsprechende Vorlage zu machen.
- c) Rückgabe (Versteigerung).
- (1) Gegenstände, die als Beweismittel beschlagnahmt worden sind, von denen sich aber nach näherer Prüfung ergibt, daß sie für eine strafbare Handlung ausscheiden, können — gegebenenfalls mit Einverständnis der zuständigen Behörde — auf Anordnung des Kommissariatsleiters gegen Empfangsbescheinigung — Pol. Nr. 191 (Anlage 3) —, die nach vorheriger Streichung des Satzteiles „sind folgende Sachen in Verwahrung genommen“ und Einfügung der Worte „an den Empfangsberechtigten ausgehändigt worden“ im weiteren wie zu vorstehend b (2) (a) (aa) zu behandeln ist, an den Empfangsberechtigten oder eine von diesem beauftragte Person, die sich einwandfrei ausweisen kann, ausgehändigt werden, sofern
    - (a) das Eigentumsrecht einwandfrei feststeht,
    - (b) Ansprüche dritter Personen nicht entgegenstehen,

(c) der von der Beschlagnahme Betroffene seine Zustimmung gegeben hat.

Gegebenenfalls ist der Empfangsberechtigte zur Abholung der Gegenstände zu veranlassen — vergl. auch § 697 BGB. —.

Wenn nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Abholung der Gegenstände der Empfangsberechtigte sich weigert, sind dem W die entstandene Unkosten oder Gebühren zu zahlen. W die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Rückgabe von Beweisstücken hat nach den §§ 111 StPO, im Einvernehmen mit den Strafverfolgungsbehörden zu erfolgen.

(3) Kann die Herausgabe von Aufbewahrungsstücken nicht verlangt werden, weil der Empfangsberechtigte oder dessen Vertreter unbekannt ist, so ist, falls die Verpflichtung zur Herausgabe aus einem Verträge beruht, mit den Gegenständen gemäß § 982 BGB. in Verbindung mit den §§ 979 bis 982 BGB. die Bekanntmachungen sind im Sinne der Ausfüh-

- (4) Größere Geldsummen sind möglichst umgehend den zuständigen Behörden anzuzeigen, die zu ersuchen sind, die notwendigen Maßnahmen zu treffen (notfalls Terminblatt anlegen!).
- (5) Die KPSt. Brünn und die Kriminalpolizei-Außenstellen haben beim Vorliegen beschlagnahmter oder sichergestellter Gelder
- (a) diese auf das Konto der Kasse zu buchen,
  - (b) diese im Kassabuch zu buchen,
  - (c) diese im Kassabuch einer anderen Kasse zu buchen,
  - (d) aus den Vorgängen einen Beleg zum Kassenbuch zu erstellen,
  - (e) sofern zu erwarten ist, dass die Gelder innerhalb von 3 Wochen nicht zurückerhalten werden können:
    - (aa) diese an die Kasse der zuständigen Behörde zu überweisen,
    - (bb) den Auszug aus den Vorgängen — so unverzüglich als möglich — der Abteilung W vorzulegen und die Annahmeanordnung erteilt werden zu lassen.

#### e) Falschgeld.

Die Aufbewahrung und Abgabe von beschlagnahmten Geldstücken und Banknoten unterliegt einer Sonderregelung (Runderlasse vom 13. 2. 1930 (MBlV. S. 155), 21. 8. 1930 (MBlV. S. 801) und 2. 8. 1933 (MBlV. S. 926), desgleichen Dienstvorschriften der „Kriminalpolizei-Meldedienst“, K 14 — 101 — 10 —).

Die Vorgänge mit gefälschten Geldstücken und Banknoten sind

(1) von Hand zu Hand und nur gegen Quittungsleistung

ren,

in Vorsicht —  
 zu ent-  
 zinen usw. der  
 1 der Reihen-  
 d, da dies bei  
 kann,

**Deutsche Kriminalpolizei**  
**Kriminalpolizeileitstelle Prag**

B.-Nr. K 10 - 106 - 99

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 17. 2. 19 42

C. M. v. Weber-Strasse 7

Telefon: 22 45 - 46, 2 12

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 19. FEB. 1942

An

den Höheren  $\mathbb{W}$ - und Polizeiführer  
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,  
 $\mathbb{W}$ -Gruppenführer und Staatssekretär K. H. F r a n k ,

in P r a g IV  
Czerninpalais

Betrifft: Dienstanweisungen der KPLSt. Prag, Teil I und  
Teil II (Band 1 und 2) - Nachträge -.

Vorgang : Mein Bericht vom 3.10.1941 - K 10-106-99 -.

Anlagen : 10.

Als Anlage überreiche ich im Anschluß an  
vorgelegten Dienstanweisungen Teil I und Teil  
II und 2) die nachträglich erschienenen Diensta  
nweisungen. Bitte um Kenntnisnahme und zum Einfügen

) Dienstanweisungen K 10 - 104 - 04, K 10 -  
K 10 - 104 - 12, K 10 -  
K 10 - 105 - 42, K 10 -  
K 10 - 106 - 99

und der Anlage 1 zum Meldeblatt, K 11 - 1  
in Teil I,

) Dienstanweisung K 15 - 100 - 30 in Teil I

) Anlage 7 zum Meldeblatt, K 17 - 102 - 06,  
(Band 2).







Lfd. Nr.	Tag des		Einsender Akten- zeichen	Zeit des Unfalles	Unfallort	Kennzeichen und Art der beteiligten Fahrzeuge	Unfallbeteiligte	
	Schrift- stücks	Ein- gangs					Name	Wohnung

Verbleib der Verletzten	Verkehrs- oder Betriebs- unfall	Verletzte Personen				Ergebnis der Blut- unter- suchung	Verbleib der Unfallakte	Verbleib der Beiakte
		Alter und Ge- schlecht	leicht	schwer	tot			

Tgb. Nr.	Datum	Name des Beamten	Tgb. Nr.	Datum	Name des Beamten	Tgb. Nr.	Datum	Name des Beamten

58008

29

## **Firmierung, Abzeichnung der Verfügungen und Auszeichnung der Eingänge, Wegweisermappen usw. - Richtlinien -**

A.

### **Firmierung und Abzeichnung.**

#### **I. in meiner Eigenschaft als**

##### **1. Ref. VI beim BdS ist**

###### **a) zu firmieren beim Schriftwechsel mit**

###### **(1) anderen Behörden:**

„Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
Tgb. Nr. BdS VI Nr. 222/41, K 10 — 104 — 13“;

###### **(2) den Referenten innerhalb des BdS:**

„BdS VI  
Tgb. Nr. 222/41, K 10 — 104 — 13“;

###### **b) zu zeichnen beim Schriftwechsel mit**

###### **(1) anderen Behörden:**

vom Chef und Leiter der Deutschen Kriminalpolizei in seiner  
Eigenschaft als Ref. VI „I. A.“ unter Beifügung des Dienstgrades,

###### **(2) den Referenten innerhalb des BdS:**

vom Chef und Leiter der Deutschen Kriminalpolizei in seiner  
Eigenschaft als Ref. VI ohne Zusatz;

##### **2. Leiter des Wirtschafts-Sonderkommandos ist**

###### **a) zu firmieren:**

„Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
— Wirtschafts-Sonderkommando —  
Tgb. Nr. BdS — WSK — 25 — 100 — 01“, \*)

###### **b) zu zeichnen vom**

(1) Chef und Leiter der Deutschen Kriminalpolizei in seiner Eigen-  
schaft als Leiter des Wirtschafts-Sonderkommandos ohne Zusatz,

(2) von dem beauftragten Vertreter in Angelegenheiten des Wirt-  
schafts-Sonderkommandos mit dem Zusatz „I. V.“;

IV. von den Kriminalpolizei-Außendienststellen ist

1. zu firmieren

a) beim Schriftverkehr mit anderen Behörden und Dienststellen

23a

- c) sämtliche Haftsachen, sofern sie nicht unter die einschränkende Bestimmung zu vorstehend b fallen,
  - d) alle Vorgänge, die zu den Akten — ausgenommen zu den kriminalpolizeilichen Personenakten — geschrieben werden,
  - e) Zwischenverfügungen formeller Art und formularmäßige Mitteilungen an vorgesetzte und Zentralstellen.
4. Unterzeichnung durch die Kommissariats- und Dienststellenleiter (Vertreter).
- Die Kommissariats- und Dienststellenleiter (Vertreter) unterzeichnen alle übrigen Sachen.
5. Unterzeichnung des Schriftgutes der Abteilung W.
- a) Der Leiter (Vertreter) der Abteilung W unterzeichnet alle Sachen von Wichtigkeit und Bedeutung, soweit die Unterzeichnung nicht dem Leiter (Vertreter) der KPLSt. vorbehalten ist.

Abteilung W — vom Polizeiinsp

1

einer Person,  
entscheidung enthalten.  
Leiter der Abteilung W,  
er Abteilung außerdem noch Zei

Verfügung erhalten

- (2) welche Angelegenheit schriftsbefugnis ausgedrückt werden dürfen.
- d) Die Befugnisse zur Vollziehung durch diese DA. unberührten besonderen Vor

### III. Gegenzeichnung.

Alle Verfügungsentwürfe, Zwischenverfügungen sind von den Sachbearbeitern mit Unterschrift nicht selbst her



24

## **Behandlung der Ein- und Ausgänge (Laufmappen).**

### **I. Zweck.**

Diese DA regelt einheitlich für die Dienststellen der Deutschen Kriminalpolizei im Protektorat Böhmen und Mähren die Behandlung der Ein- und Ausgänge sowie den Gebrauch von Laufmappen (Wegweiserkarten).

### **II. Behandlung der Eingänge.**

24a

2. Vorlage der Eingänge beim Leiter der KPLSt.

Der Leiter (Vertreter) der GST. 4 entscheidet über Vorlage der Eingänge beim Leiter (Vertreter) der KPLSt., und zwar sind solche Eingänge vorzulegen,

- a) die vorgesetzten Stellen vorgelegen haben und von diesen mit „U. R.“ (Urschriftliche Rückgabe) oder „R.“ (Rücksprache) versehen sind;
- b) die Schriftgut in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten darstellen, und zwar wenn es sich um Anzeigen handelt, die
  - (1) Delikte mit politischem Einschlag zum Gegenstand haben,
  - (2) gerichtet sind gegen
    - (a) Beamte,
    - (b) Rechtsanwälte und Notare,
    - (c) Geistliche,
    - (d) Ärzte,
    - (e) Offiziere,
    - (f) Angehörige von Parteigliederungen vom Dienstrang eines Ortsgruppenleiters, Untersturmführers pp.,
  - (3) wegen der
    - (a) Personen des Beschuldigten oder Verletzten,
    - (b) Art oder Schwere der Tatvon besonderer Bedeutung sind, z. B. bei Verbrechen wider das Leben, Münzverbrechen, vorsätzlicher Brandstiftung, vorsätzlichen Transportverbrechen, Konkursverbrechen, Verbrechen wider die persönliche Freiheit, Wilderei — s. DA: „Wildererbekämpfung“, K 17 — 101 — 55, unter III 4 —, und zwar sind die vorerwähnten Eingänge auch dann vorzulegen, wenn sie als Unbekannt-, Feuer-, Münz- oder Leichensachen zu bezeichnen sind;
- c) die Schriftgut in Verwaltungsangelegenheiten darstellen, und zwar wenn es sich handelt um
  - (1) Personalsachen, einschließlich SD-Angelegenheiten,
  - (2) Verfügungen und Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - (3) Erlasse, Verordnungen oder Verfügungen,
  - (4) Ersuchen und Schreiben
    - (a) vorgesetzter Dienststellen oder der Geheimen Staatspolizei,
    - (b) der Inspekture (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD,
    - (c) der Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen,
    - (d) sonstiger Zentral- oder Mittelbehörden, soweit sie von den Behördenchefs, deren Vertretern oder den Abteilungsleitern unterzeichnet oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  - (5) Beschwerde- und Disziplinarsachen;
- d) die nach Inangriffnahme besondere Wichtigkeit oder Bedeutung erlangen, ohne vorher dem Leiter (Vertreter) der KPLSt. vorgelegen zu haben.

3. Verteilung der Eingänge.

Die dem Leiter vorgelegenen und alle übrigen Eingänge sind

- a) von GSt. 4,
- (1) wenn es sich handelt um Schriftgut in
    - (a) Verwaltungsangelegenheiten auf GSt. 2,
    - (b) kriminalpolizeilichen Angelegenheiten auf
      - (aa) die sachlich zuständigen Inspektionen,
      - (bb) GSt. 2 — vorerst soweit erforderlich — zwecks Eintragung in das B. d. S.-Tagebuchzu verteilen,
  - (2) in die mit der Bezeichnung der sachbearbeitenden Inspektionen oder der GSt. 2 versehenen Eingangsmappen einzuordnen und in den Verteilerschrank zu legen;
- b) von den Kanzleiangeestellten der GSt. 4 den Inspektionen zu überbringen;
- c) bei den Inspektionen
- (1) in das Tagebuch einzutragen — s. DA: „Tagebuchführung“, K 10 — 104 — 04, insbesondere auch unter IV 2 —,
  - (2) in Eingangsmappen auf die Kommissariate zu verteilen,
  - (3) von den Inspektionsleitern durchzusehen,
  - (4) in den Verteilerschrank zu legen;
- d) von den Kommissariaten abzuholen und
- (1) in die Nummernlisten einzutragen, sofern keine eigenen Tagebücher geführt werden — s. DA: „Tagebuchführung“, K 10 — 104 — 04, unter IV 9 und Anlage 6 —,
  - (2) in die eigenen Tagebücher einzutragen, sofern solche geführt werden — s. DA: „Tagebuchführung“, K 10 — 104 — 04, unter III —,
  - (3) nach Durchsicht durch die Kommissariatsleiter auf die Sachbearbeiter auszuzeichnen und an diese zu verteilen;
- e) von der GSt. 2 bei GSt. 4 abzuholen und gemäß der DA: „Allgemeine und Weglegeakten (Aktenplan)“, K 10 — 104 — 16, zu behandeln;
- f) von K I — sofern es sich um Schriftgut in Verwaltungsangelegenheiten handelt [s. vorstehend unter a) (1) (a)] — wie vorstehend unter e) zu behandeln;
- g) von den Sachbearbeitern sobald wie möglich in Bearbeitung zu nehmen und zu erledigen, und zwar
- (1) Eilsachen, bei denen keine Frist gesetzt ist, nach Möglichkeit innerhalb von 3 Tagen,
  - (2) Sofortsachen möglichst innerhalb von 24 Stunden,
  - (3) alle übrigen Sachen möglichst innerhalb von 4 Wochen,
  - (4) Termsachen pünktlich zum festgesetzten Zeitpunkt oder, wenn dieser nicht eingehalten werden kann, zu dem nach rechtzeitig beantragter Fristverlängerung neu festgesetzten Termin.

33

V. Bereinigung (Vernichtung) überholter Dienstanweisungen.

K I hat die überholten

1. DA durch das Meldeblatt
2. Anlagen zum

34

## **Bezug, Verteilung und Bearbeitung der Gesetz-, Verordnungs-, Weisungs- und kriminalpolizeilichen Nachrichten- und Fahndungsblätter, Fahndungsbücher, Zeitschriften und Zeitungen**

(Gesamtverteiler).

### **I. Bezug.**

#### **1. Zuständigkeit.**

Für die Bestellung (den Bezug) der voraufgeführten Blätter, Fahndungsbücher, Zeitschriften und Zeitungen ist GSt. 4 zuständig.

#### **2. Überwachung der Lieferungen.**

GSt. 4 hat

- a) eine Nachweisung, aus der die Art, Anzahl und Zeitfolge (Eingangszeiten) der zu beziehenden Stücke hervorgeht, zu führen und auf dem laufenden zu halten,
- b) den Eingang der Gesetzblätter usw. zu überwachen,
- c) nicht eingegangene Sendungen oder Stücke zur Nachlieferung aufzugeben und auch letztere zu überwachen.

### **II. Verteilung.**

#### **1. Führung des Verteilers.**

Der Verteiler ist von  
Stück an

- a) GSt. 2 — Aktenhaltung
  - b) GSt. 4 — Ein- und Auslieferung
  - c) K I, K II und III
- zu liefern.

Die Stellen zu vorstehenden zu halten — s. n.

#### **2. Ergänzung und Berichtigung des Verteilers.**

- a) Die für die Änderungen (Ergänzungen und Berichtigungen) des vorstehend unter 1 aufgeführten Verteilers in Frage kommenden Anträge sind an GSt. 2 zu leiten.

GSt. 2 hat, soweit erforderlich,

- (1) ihren Verteiler entsprechend zu ändern,
- (2) die Änderungen der übrigen Verteiler im Befehls- und Nachrichtenblatt der KPLSt. aufzugeben und sich die erfolgten Änderungen melden zu lassen.

340

3. Sonderverteiler.

Für die Erlasse, Verfügungen, Weisungen usw., für die ein Verteiler nicht festliegt, ist stets von den die Entwürfe fertigenden Stellen (Sachbearbeitern) ein Sonderverteiler aufzustellen, z. B.:

Verteiler:		
LV und K I — III	je 1	= 4 Stück
GSt. 2 und 4	je 1	= 2 „
W		= 2 „
Reserve		= 2 „
Zusammen		<hr/> = 10 Stück.

4. Zusatzverteiler.

Hat eine Verteilung über einen bereits bestehenden Verteiler hinaus zu erfolgen, so ist derselbe jeweils entsprechend zu ergänzen, z. B.:

Verteiler:		
Nach Verteiler A	1	= 50 Stück
Oberlandräte im KPL-Stellenbezirk		= 15 „
Zusammen		<hr/> = 65 Stück.

5. Verteilung der Eingänge.

GSt. 4 hat

- a) die im Verteiler aufgeführten Gesetzblätter usw. nach den in Frage kommenden Verteilern weiterzuleiten,
- b) alle in den Verteilern nicht aufgeführten Eingänge (Erlasse, Verfügungen, Schreiben usw.) dem Leiter (Vertreter — Beauftragten) vorzulegen.

III. Bearbeitung.

1. Behandlung und Erledigungsüberwachung

a) aufgeführten Eingänge (Gesetzblätter

(1) Vom Leiter (Vertreter — Beauftragten) soweit ihr Umlauf nicht bereits ist, an GSt. 2.

(2) Aus den Gesetzblättern usw. sind in

(a) Verwaltungssachen, soweit sie bestimmt oder für diese von Bediensteten von GSt. 2 oder K I (innerhalb

35

- (b) die gesetzten Fristen durch in Wiedervorlage (Wv.) zu legende Terminblätter — s. Anlage 4 der DA: „Allgemeine und Weglegeakten“, K 10 — 104 — 16 — zu überwachen;
- b) nicht aufgeführten Eingänge (Erlasse usw.).
- (1) Vom Leiter (Vertreter — Beauftragten) gehen die im Verteiler nicht aufgeführten Eingänge an GSt. 2 — s. auch II 5 —.
  - (2) GSt. 2 hat die Eingänge mit dem entsprechenden Aktenzeichen zu versehen und bei den
    - (a) Hauptarbeitsgebieten 10—13, 18 und 17, bei letzterem soweit die Arbeitsgebiete 101 und 102 in Frage kommen, in die vorgesehenen Aktenblätter einzutragen und, soweit sie an die sachbearbeitenden Stellen gehen, ihren Lauf in den Aktenblättern zu vermerken und die Erledigungsfristen durch in Wv. zu legende Terminblätter zu überwachen;
    - (b) Hauptarbeitsgebieten 14, 15, 16 und 17, bei letzterem soweit das Arbeitsgebiet 100 in Frage kommt, an K I zu leiten.
  - (3) K I hat die Eingänge zu vorstehend (2) (b) in die vorgesehenen Aktenblätter einzutragen und, soweit sie an die Sachbearbeiter gehen, ihren Lauf in den Aktenblättern zu vermerken und die Erledigungsfristen durch in Wv. zu legende Terminblätter zu überwachen.
  - (4) GSt. 2 und K I haben, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die gesetzten Fristen durch die in Wv. zu legenden Terminblätter zu kontrollieren — s. auch DA: „Allgemeine und Weglegeakten“, K 10 — 104 — 16 —.

2. Pflichten der Sachbearbeiter.

35a

- d) Die in Organisationsangelegenheiten bearbeiteten Vorgänge sind von K I, wenn sie
- (1) den Ortspolizeibezirk oder den Ortspolizei- und KP(L)-Stellenbezirk betreffen, K II und III sowie dem Leiter der GSt.,
  - (2) nur den KP(L)-Stellenbezirk betreffen, der sachlich (aufsichtsmäßig) zuständigen Kriminalinspektion zur Mitzeichnung zuzuleiten.

3. Abschlußverfügungen.

Nach Abschluß der Bearbeitung sind die Vorgänge zu den in Frage kommenden Akten abzuverfügen.

Bezüglich Bearbeitung der Ausschnitte oder Abschriften in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten zu III 1 a (2) (b) s. DA: „Auswertung der Fahndungsmittel“, K 14 — 101 — 08, sonst DA: „Allgemeine und Wegleakte“, K 10 — 104 — 16.

# Lehrplan

für die Schulungslehrgänge der Kriminalpolizei.

96

## I. Nationalpolitische Schulung.

### 1. Staatslehre und Staatskunde.

- a) Allg. ... Zweck und Wesen des Staates  
 (Staat ...  
 Begriff ...  
 Verfas ...  
 Autor ...  
 rers).
- b) St a a ...  
 Veror ...  
 Veror ...  
 Veror ...  
 gierung ...  
 Geset ...  
 Geset ...  
 Geset ...  
 St ...
- ... Volk und Rasse.  
 ... lik, Diktatur, Parlamentarismus —  
 ... stag, Reichsregierung — Hauptat
- ... und Verordnungen.  
 ... Schutze des deutschen Volkes v  
 ... Schutze von Volk und Staat v. 2  
 ... Abwehr heimtückischer Angriff  
 ... 3. 1933.  
 ... und Reich (Ermächtigungsgeset  
 ... mbole v. 19. 5. 1933.  
 ... 1933.  
 ... recht.  
 ... ennung der Staatsangehörigkeit v. 14. 7. 1933 —  
 ... zien v. 14. 7. 1933.  
 ... friedens v. 13. 10. 1933.  
 ... Partei und Staat v. 1. 12. 1933.  
 ... es v. 30. 1. 1934.  
 ... deutschen Reiches v. 1. 8. 1934.
- ... Blutes und der deutschen Ehre,  
 ... heit und Gleichberechtigung der Staaten)

36a

2. Zweiter Teil d  
Erörterung der  
Die Bestimmun  
neben sind prä  
an Hand des M  
liche Ereignisse  
a) Strafrecht  
(1) Gesetz g  
stoffen

- der Sich
- (2) VO. geg
- (3) VO. zun
- (4) VO. geg
- (5) VO. zur  
und Flu
- ferne
- (6) Kriegssc
- (7) Bestimm  
verbänd  
des SD.

Bestimmungen der

g des Beschuldigten. §§ 155—157  
in 1. Instanz.  
Klage (§§ 151—154 StPO.).  
g der öffentlichen Klage (§§ 158  
— Hinweis —).  
e Voruntersuchung (§§ 178 — v. 2

g des Verletzten beim  
(§§ 374—377, 380, NVO. v. 6. 10  
erhandlungen in bürgerlichen Rec  
24 m. Änd. v. 25. 11. 1926, dazu  
großen Zügen —).  
erhandlungen in Strafsachen §§  
§§ 395—397, 403, 405 — in gro

## 4. Besondere Art des Verfahrens.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. § 407 m. Änderung v. 24. 11. 1933, 409, 410 — in großen Zügen —.

## IV. Verwaltungsrecht.

Wesen und Begriff der Verwaltung — Führung und Verwaltung — NSDAP. und Verwaltung — Justiz und Verwaltung — Grundlagen der Verwaltung (Rechtsquellen). Begriff und Arten der Verwaltungsakte — Rechtsbehelfe, Verwaltungsgerichtsbarkeit — Zwangsvollstreckung.

## V. Polizeirecht.

1. Begriff „Polizei“, kurzer geschichtlicher Überblick, Aufgaben der Polizei.
2. Die Polizeibehörden — ordentliche — Sonderpolizeibehörden. Sachliche und örtliche Zuständigkeit.
3. Die Polizeiaufsichtsbehörden.
4. Die Rechtsgrundlagen der Polizei.
5. Die wichtigsten besonderen Maßnahmen der Polizei in Einzelfällen — Polizeiliche Verwahrung, zwangsweise Vorführung, Eindringen in fremde Wohnungen oder Räume, polizeilicher Notstand —.
6. Die Tätigkeit der Polizei auf anderen Gebieten.
7. Die polizeipflichtigen Personen.
8. Polizei-Verordnung — Polizei-Verfügung, Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen, Zwangsmittel —.
9. Die polizeiliche Strafverfügung — Schadenersatzansprüche aus polizeilichen Anordnungen —.
10. Sonderverhältnisse im Protektorat Böhmen und Mähren.

## VI. Beamtenrecht.

1. Geschichtliche Entwicklung bis zum Weltkrieg — die Verwaltung seit 1933 — Nationalsozialistisches Beamtentum —.
2. Deutsches Beamtengesetz (Wesen des Beamtenverhältnisses — Pflichten der Beamten — Folgen der Nichterfüllung der Pflichten — Dienstvergehen, Haftung, Nebenbeschäftigung).
3. Reichsbesoldungsordnung.
4. Reichsdienststrafordnung.

## VII. Privatrecht.

1. Grundriß des Bürgerlichen Gesetzbuches: Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung, Treu und Glauben im BGB., Selbsthilfe, Erwerb vom Nichteigentümer, Hypothek und Grundschuld, Grundbuch, Verwandtschaft, Testament, Fundsachen.
2. Handelsgesetzbuch: Begriff des Kaufmann, Handelsregister, Buchführungspflicht, Zivilprozeßordnung, Scheck- und Wechselrecht, Konkursrecht.

## VIII. Lehre von den Ursachen und Bedingungen des Verbrechens (Kriminologie).

Kurzer Überblick über Begriff und Wesen der Kriminologie — Beschreibung einer kriminellen Handlung, deren kausale Zusammenhänge und Erklärungen, und zwar in ihren tatsächlichen äußeren Erscheinungen und inneren Ursachen (Tatmotiv) —.

## IX. Lehre von der Verbrechensbekämpfung

(Kriminalistik).

1. Kriminaltaktik — richtiges und zweckmäßiges Vorgehen bei der Verbrechensbekämpfung — (Kriminalistik im engeren Sinne).
  - a) Vorbeugung und Verhütung.
    - (1) Aufklärung des Publikums (Beratungsstellen, Ausstellungen, Polizeitage).
    - (2) Allgemeine und besondere Streifen-tätigkeit (FK. und WKP.).
    - (3) Polizeiliche planmäßige Überwachung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher,
    - (4) Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft.
  - b) Verbrechenverfolgung.
    - (1) Strafanzeige.
      - (a) Begriff.
      - (b) Anzeigeerstattung durch Beamte.
      - (c) Anzeigeerstattung durch Privatpersonen.
      - (d) Allgemeine Bemerkungen zur Anzeigeerstattung.
      - (e) Praktische Übungen.

- (a) Psychologische Voraussetzungen (was kann vom vernommenen, was muß vom Vernehmenden gefordert werden).
  - (b) Vernehmungstechnik.
  - (c) Vernehmungstaktik.
  - (d) Gesetzliche Bestimmungen und sonstige Anweisungen.
  - (e) Praktische Übungen.
- (5) Ermittlungstätigkeit.
- (a) Allgemeines über Forschen und Kundschaften (die 7 kriminalistischen „W“).
  - (b) Ermittlung von Zeugen und Beschuldigten.
  - (c) Vertrauensperson (auch deren Entlohnung).
  - (d) Sicherstellung des Ermittlungsergebnisses.
  - (e) Auswertung des gesamten Ermittlungsergebnisses im Schlußbericht.
  - (f) Besprechungen an Hand von Beispielen (auch Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung).
- (6) Personenfahndung.
- (a) Fahndung nach dem unbekanntem Täter (Auswertung der Kartei und Ausschreibung von ED 2) — Fahndung anziehung
  - (b) Fahndung nach dem bekannten Täter (in beiden Fällen auch durch Angaben) — ige Fahndungen Auf-
  - (c) Gesetzliche Bestimmungen und sonstiges
- (7) Sachfahndung.
- (a) Allgemeines (Notwendigkeit der Sach- und Gebrauchsgüterhändler).
  - (b) Mittel der Sachfahndung, Verlustkartei
  - (c) Durchsuchung und Beschlagnahme
    - Vorbereitung der Durchsuchung
    - Durchführung der Durchsuchung u
    - Freiwillige Herausgabe von Gegenständen
    - An
    - be
    - Sc
    - Le
    - Be
  - (d) Gesetzliche Bestimmungen
- (8) Festnahme
- (a) Begriffsbestimmung, prozedur, Ermittlung
  - (b) Vorbereitung, Durchführung, Festnahme und I
  - (c) Gesetzliche Bestimmungen

Fahndung  
anziehung  
ige Fahndungen Auf-  
ndleihern

technische Untersuchungsstelle) —,

3. Hinweise auf
  - a) die an den Tatorten überhaupt vorkommenden Spuren,
  - b) den Wert der Tatortspuren zur Aufklärung von Straftaten zu geben.

## II. Allgemeines.

1. Zu den bevorzugten Kenntnissen der Kriminal- (Polizei-, Gendarmerie-) beamteten gehört auch das Wissen von dem überaus hohen Wert sachlicher (objektiver) Beweismittel, d. h. der stummen Zeugen der Tat, da die in der Spurensicherung meistens nicht geschulten und geübten Beamten vielfach als erste Beamte am Tatort erscheinen, also in erster Linie dazu berufen sind, sie in sachgemäßer und sorgfältiger Spurensicherung zu erhalten und zu sichern.
2. Was alles von Fall zu Fall in Betracht kommen kann, ist schöpfend aufzählen, daß alle
  - a) vom Täter bei seiner Tat benutzte Gegenstände,
  - b) von ihm verursachte Spuren,
  - c) Dinge, die sonst mit ihm oder seiner Tat in Verbindung stehen können,sorgfältigst zu überprüfen sind und daß auch nicht die unscheinbarsten Spuren als wertlos angesehen werden dürfen, da nie vorausgesagt werden kann, welche wichtigen Anhaltspunkte gerade die zunächst als wertlos erscheinenden Spuren für die Untersuchung geben können.

28052



39a

- 3. Die Mannigfaltigkeit der Spuren läßt nur das nähere Eingehen auf jene Spuren zu, die besonders häufig vorkommen und bei denen die Art ihrer Sicherung besonders hervorgehoben werden muß.
- 4. Die in der Spurensicherung nicht ausreichend geschulten und geübten Kriminal- (Polizei-, Gendarmerie-) beamten haben bei Kapital- und aufsehenerregenden Verbrechen, soweit es möglich ist, in erster Linie den Tatort zu sichern und die Spuren zu sichern, um die Täter zu treffen.
- 5. Ich weise besonders auf die folgenden Punkte hin:
  - a) Tatorte, die durch die Suche nach Werkzeugen und Wertsachen zu sichern sind
  - b) die Spuren an den Tatorten, die durch die Suche nach Gegenständen erbracht worden sind.

inzelfinger- und Handflächenabdruck -und Tatortspuren — 100 — 21, unter III, und DA: „Kriminaltechnische K 15 — 101 — 51 —.

und Handflächenspuren sowie Spuren der abgetretenen Fußsohlen.

an dem Tatort von den Tätern zurückgelassenen Papillarlinien ihrer Finger, Handflächen und Fußsohlen sind für Übergangspunkte, ja sogar für Ermittlungszwecke besonders geeignet. Auch heute viele Rechtsbrecher in Kenntnis dieser Tatsache häufig am Tatort Handschuhe und Schuhe an den Händen und Füßen angezogen, so ist dennoch die weit verbreitete Gewohnheit, Handschuhe und Schuhe anzuziehen, die Spuren nicht etwa zu vernichten, sondern durch die Anwesenheit von Handschuhe daktylographische Spuren zurückgelassen werden, z. B. die Papillarlinienbilder beschaffen, die durch Vorrutschen der Handschuhe an den Papillarlinienbildern freigelegt werden.

Die Suche nach Spuren an den Tatorten nach daktylographischen Spuren sowohl an den Angriffs- als auch an den Gegenständen,

die auf dem Wege zum Tatort berührt haben

die Suche nach Spuren durch die Suche nach Gegenständen untersagt, Gegenstände berührt hat oder berührt

40

haben kann, anzufassen, damit verhindert wird, daß etwa vorhandene Spuren verändert, verwischt oder sogar Spuren von den Beamten selbst hinterlassen werden.

b) Arten der Spuren.

(1) Unsichtbare (latente) Spuren.

Die daktyloskopischen Spuren, die durch die normale Schweißabsonderung hervorgerufen und zurückgelassen werden, und zwar an

(a) Gegenständen mit glatter Oberfläche, z. B. Glas, Porzellan, Metall, glattgestrichenem oder poliertem Holz, Steinfliesen, Lackleder oder dergl.,

(b) Papier,

sind vorwiegend unsichtbar, so daß sie vor ihrer Sicherung erst sichtbar gemacht werden müssen.

(2) Sichtbare Spuren.

Es sind zu unterscheiden:

(a) plastische Abdrücke in weicher Masse wie Kitt, Wachs, Fett, Teer, Ölfarbe und dergl.,

(b) fettige, klebrige, blutige usw. Abdrücke auf allen möglichen Gegenständen,

(c) Spuren in Staubschichten.

c) Arten der Sicherung.

(1) Sicherung der unsichtbaren Spuren an

(a) glatten Gegenständen.

Die Spuren sind durch das Einstaubverfahren sichtbar zu machen und dann mittels Folie abzuziehen — s. Sonderanlage —.

(b) Papieren.

Daktyloskopische Spuren auf Papieren sind im Jodverfahren sichtbar zu machen und anschließend fotografisch festzuhalten.

Papiere, die auf Fingerspuren hin untersucht werden sollen, sind möglichst nicht zu falten, nur behutsam anzufassen und bei Weiterleitung an die EFAS möglichst in eine Papiereinlage, die entsprechend bezeichnet werden muß, einzulegen.

Soweit bei den Kriminalpolizei-Außendienststellen nicht hinreichend geschulte Spurensicherungsbeamte vorhanden sind, insbesondere in wichtigen Fällen, sind Schriftstücke (Papiere), an denen daktyloskopische Spuren vermutet werden, der zuständigen KP(L)St. — EFAS — vorzulegen.

40a

Die Kriminalpolizei-Außendienst-  
terer, wenn sie keinen in der Sp  
reichend geschulten Fototechniker  
die fotografisch, und zwar in no  
sind, der zuständigen KP(L)St. —

gen, sonst einen geeigneten  
ser Spuren heranzuziehen.

ren.

meines.

häufig an den Tatorten von den  
ßeindrücke und Fußabdrücke sind  
l in Sonderfällen auch zur Ermittl  
den Tatorten sind die vermutlich  
Spuren zunächst zu kennzeichne  
l insbesondere später verursach  
chselt werden können. Ist die so  
Tätern zurückgelassenen und

- (aa) nach verursachter Spur in diese hineingefallene Fremdkörper, die das Fotobild beeinträchtigen könnten, vorher zu entfernen sind — s. auch nachfolgend unter b),
- (bb) das Objektivbrett des Fotoapparats parallel (gleichlaufend) zur Spur stehen muß,
- (cc) Zentimetermaße, die neben die Spur zu legen sind, mit aufgenommen werden müssen.
- (b) Alsdann sind aus den Eindrücken, bevor sie im Gipsabformverfahren abgeformt werden, etwa in der Spur lose liegende, also nicht fest eingetretene Gegenstände, wie z. B. Steinchen, Erdbrocken, Laub, Strohhalme, vorsichtig mit einer Pinzette oder, wenn möglich, durch Ausblasen zu entfernen, wenn sie nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen schon vor der Lichtbildaufnahme aus der Spur genommen worden sind.
- (c) Bei Fußabdruckspuren, die keine besonderen Eigenheiten (Merkmale) aufweisen, z. B. Abzeichnungen von Nägeln, Nähten, Flecken usw., genügt in der Regel ein Ausmessen bzw. Abpausen der Spur, ohne daß sie fotografisch oder gar im Gipsabformverfahren gesichert wird.
- (d) Zum Abformen der Fußabdruckspuren
- (aa) ist Alabastergips, der stets in gut verschlossenen Büchsen aufzubewahren ist, damit er keine Feuchtigkeit anziehen kann, zu verwenden,
- (bb) sind für jede Fußspur ca. 600 g Gips in einem halben Liter Wasser anzurühren, indem der Gips durch ein Sieb in das Wasser zu schütten ist — und nicht umgekehrt —,
- (cc) sind zur Versteifung des Gipsabdruckes Holzstäbchen oder starke Drahtstücke vorzubereiten, die der Länge und auch der Breite nach einzulegen sind — die Holzstäbchen sind zuvor ins Wasser zu legen, weil sie, in trockenem Zustand eingelegt, die Gipsform zum Reißen bringen würden —,
- (dd) ist der Gipsbrei mit einem Spachtel glatt zu verrühren und in diesem Zustand in die Fußabdruckspur zu gießen, und zwar zunächst ca. 1 1/2 cm hoch aufzutragen; alsdann sind die Versteifungen einzulegen, die mit einer weiteren Gipsbreischicht zu übergießen sind, so daß der Gipsabguß in der Regel ca. 3 bis 4 cm dick ist.
- (e) Nach dem Abformen des Erdabdruckes zu heben, wenn er zu dünn ist.

41a

(f) In Fußabdruckspuren, in die Wasser eingesickert oder eingeflossen ist, ist mit einem Sieb so viel trockener Gips einzustreuen, als das Wasser aufzunehmen in der Lage ist, wobei die Versteifung des Gipsabdruckes in der vorstehend beschriebenen Weise zu erfolgen hat.

(2) Spuren in Lehm oder in fester und weicher Erde.

Beim Abformen von Spuren in

(a) Lehm oder fester Erde ist dünnflüssiger Gipsbrei in die Spur zu gießen,

(b) weicher Erde und sonstiger leicht nachgiebiger Masse ist dickflüssiger Gipsbrei löffelweise vorsichtig in die Spur einzufüllen.

Im übrigen ist entsprechend zu vorstehend (1) zu verfahren.

(3) Spuren in Schnee.

(a) Neben der fotografischen Sicherung v  
besondere bei Kapitalverbrechen, di  
eindruckspuren in Schnee auch im A  
umgehen lassen. Die Sicherung diese  
verfahren ist sowohl bei hartem (gef  
chem Schnee möglich.

(b) Der Gipsbrei ist vor dem Abforme  
lange zu rühren, bis er anzieht, d. h.  
Wärme ausgeschieden hat und fest z  
aber noch leicht von dem Spachtel l  
er schnellstens löffelweise in die Sp  
Ende beginnend, bis zunächst der g

ren sind diese Spuren  
- etwa 25 cm für eine  
ng ist mit einem Zer  
zwar im Anfang nur  
cm, damit die Spuren  
; Blasen) nicht beschä-

42

Nach Bildung des ersten leichten Überzugs, der durch eine schwache braune Färbung angezeigt wird, ist nach einigen Minuten das Zerstäuben, und zwar aus kürzerer Entfernung, mit kurzen Unterbrechungen 3 bis 4mal zu wiederholen. Erst wenn der Schellacküberzug erhärtet ist — etwa nach 20 Minuten —, ist die Spur wie unter vorstehend (1) angegeben abzuformen, nachdem der Schellacküberzug mit einer hauchdünnen Schicht Talkum, die eine bessere Loslösung der Gipsform ermöglichen soll, überzogen worden ist, wobei zu beachten ist, daß das Talkumpulver die besonderen charakteristischen Merkmale (Eindrücke) nicht in einer dickeren Schicht überlagert.

- (c) Zum Ausgießen dieser Spuren ist dünnflüssiger Gipsbrei zu verwenden, der vorsichtig löffelweise in die Spuren zu bringen ist.
- (d) Das Reinigen des Gipsabdruckes kann erst nach vollständigem Erhärten erfolgen, und zwar mit den Fingern unter Verwendung von heißem Wasser oder Spiritus, und ist auf alle Fälle der zuständigen KP(L)St. — KTU — zu überlassen.
- (e) Solange die Kriminalpolizei-Außendienststellen zur Sicherung dieser Fußindrücke im Abformverfahren nicht über hinreichend geschulte Beamte verfügen, sind zur Sicherung dieser Spuren insbesondere dann, wenn sie zur Beweisführung besonders bedeutungsvoll sein können, die Kriminaltechniker der zuständigen KP(L)St. heranzuziehen.

#### d) Sicherung der Fußabdrücke.

Die Sicherung der Fußabdrücke wird im allgemeinen allein auf fotografischem Wege genügen.

Daneben oder auch ausschließlich können Fußabdrücke abgezeichnet oder abgepaust werden.

Zum Abziehen gut sichtbarer Fußabdrücke eignen sich besonders die zur Fingerabdrucknahme vorgesehenen Folien. Bei Sicherung von Fußabdrücken mit Folien sind, wenn eine Folie nicht ausreicht, mehrere Folien auf die Spur zu legen und zwar so, daß sich die Ränder der Folien etwa 1 mm überdecken.

### 3. Gangbild.

- a) Mehrere in einer Richtung aufeinanderfolgende Fußspuren können Eigentümlichkeiten des Ganges (Fußsetzung) erkennen lassen oder andere wichtige Hinweise geben (z. B. Tragen von Lasten usw.). Das Gangbild kann daher zur Überführung und Ermittlung der Täter wesentlich beitragen.
- b) Die Gangspuren (Gangbild — Fußein- und -abdrücke —) sind
  - (1) fotografisch, daneben
  - (2) in einer peinlich genauen Maßstabskizze zeichnerisch zu sichern.

### 4. Fahrzeugspuren.

- a) Fahrzeugspuren, insbesondere die von Fahrrädern, Krafträdern und Autos herrührenden, die die Feststellung der Art der Bereifung er-

42a

möglichen, sind für kriminalpolizeiliche Ermittlungen und Überführungen vielfach ausschlaggebend.

- b) Diese Spuren sind in sinngemäßer Anwendung der für die Sicherung der Fußspuren gegebenen Anweisungen zu sichern. Selbstverständlich kommen bei längeren Spuren für das Abformverfahren nur markante, für eine Überführung besonders geeignete Ausschnitte der Spuren in Betracht, während die Gesamtspur nur fotografisch und zeichnerisch unter Maßangabe zu sichern ist.

5. Werkzeugspuren.

- a) Die am Tatort von den Werkzeugen (Knabbern, Zangen, Brecheisen, Beilen, Hacken, Sägen, Bohrern, Scheren, Messern usw.) zurückgelassenen Spuren sind für Überführungs- und vielfach auch für Ermittlungszwecke bei ihrer einwandfreien Sicherung und Auswertung besonders geeignet.

- b) Sowohl die fotografische Sicherung dieser Spuren als auch die im Wege des Abformverfahrens (mit Plastilin usw.) wird im allgemeinen, da es sich meist um sehr kleine und feine Spuren handelt, am Tatort schwierig sein, daher sind diese Spuren in der Regel mit den Spurenrägern sicherzustellen und der zuständigen KP(L)St. — KTU — vorzulegen.

So z. B. sind bei

- (1) Geldschränkeinbrüchen stets die aufgebrochenen Panzerplatten, auf denen sich die Abdrücke der Knabber und sonstiger Werkzeuge oder Autogenspuren befinden,
- (2) Bleirohrdiebstählen die restlichen Bleirohrstücke oder -enden, denen Spuren der Täter anhaften,
- (3) Diebstählen, bei denen Schlösser beschädigt oder geöffnet worden sind, diese zu sichern und der zuständigen KP(L)St. — KTU — zu übersenden.

c) Die

- (1) bei der Sicherung entstandenen Spuren — Schnittflächen — sind einwandfrei zu bezeichnen,
- (2) Spurenräger sind
  - (a) sorgfältig zu behandeln und vor jeder Veränderung und Beschädigung zu schützen,
  - (b) voneinander getrennt zu halten und zu verpacken — jeder Spurenräger ist allein einzupacken —,
  - (c) von den Tat- und Vergleichswerkzeugen getrennt zu halten — dürfen mit diesen gar nicht in Berührung kommen —.

6. Spuren und Eigenheiten an Werkzeugen.

- a) Die an Werkzeugen vorhandenen Spuren und Eigenheiten lassen sich vielfach sehr gut zur Überführung der Täter auswerten.

Es sind zu unterscheiden:

- (1) die an den Werkzeugen vorhandenen Fragmente (Eigenheiten), die am Tat- (Angriffs-) objekt besondere Spuren zurückzulassen geeignet sind,

43

(2) die den Werkzeugen von den Tat- (Angriffs-) objekten anhaftenden Spuren (Übertragungsspuren), wie z. B. Metallteilchen, Holzsplitter, eingetrocknete pflanzliche Säfte, pflanzliche Reste, Haare, Blut u. dergl.,

(3) die von den Werkzeugen etwa am Tatort abgebrochenen und zurückgelassenen Bruchteile.

b) Da die Übertragungsspuren, soweit sie von den Tatortobjekten den Werkzeugen anhaften, vielfach mit dem bloßen Auge nicht wahrzunehmen sind, sind sichergestellte Werkzeuge sofort, insbesondere ohne daß mit ihnen irgendwelche Versuche angestellt werden, in sauberes weißes Papier sorgfältig in der bereits beschriebenen Weise — jedes Werkzeug für sich — und so zu verpacken, daß während des Transportes etwa von den Werkzeugen abfallende Übertragungsspuren aus dem Verpackungsmaterial nicht verloren gehen können.

#### 7. Spuren an Glas.

a) Spuren an Glas (Glassprünge, Absplitterungen), die für Überführungszwecke bevorzugt ausgewertet werden können, lassen

(1) auf die Zusammengehörigkeit zweier Bruchstellen, z. B. von den anlässlich eines Autounfalls einerseits am Tatort zurückgelassenen und andererseits am Tatauto verbliebenen Glasscheibenteilen,

(2) auf die Seite, von der die Einwirkung beim Zerstören von Glas erfolgt ist, mit Sicherheit schließen.

b) Im Interesse der Erleichterung der kriminaltechnischen Untersuchungen (Identifizierungen) sind

(1) sämtliche am Tatort vorgefundenen und offensichtlich oder vermutlich mit der Tat in Verbindung stehenden Glasteile (Scherben) zu sichern,

(2) die gesicherten Glasstücke vor weiterem Zerbrechen zu bewahren,

(3) angebrochene Glasstücke, damit sie nicht weiter springen, auf einer Seite, soweit möglich, mit starkem Papier zu überkleben, ohne daß dabei die Sprungstellen mit Klebstoff verschmiert werden, und der zuständigen KP(L)St. — KTU — zu überbringen.

#### 8. Schußspuren.

a) Ein- und Ausschußspuren.

(1) Die Ein- und Ausschußspuren, bei denen in der Regel die Einschußöffnungen kleiner als die Ausschußöffnungen sind, geben Anhaltspunkte (Aufschluß)

(a) über die Richtung, aus der der Schuß abgegeben worden (gekommen),

43a

- (b) ob aus der Nähe, Ferne oder mit aufgesetzter Waffenmündung geschossen worden ist.
  - (2) Bei aus der Nähe und mit aufgesetzter Mündung der Schußwaffe auf das Objekt abgegebenen Schüssen zeigen sich vorwiegend an den Einschußstellen
    - (a) oft schwächere oder stärkere Verbrennungen oder Versengungen,
    - (b) eingestreut, also dem Objekt anhaftend, Pulverkörner oder Pulverschmauch.
  - (3) Bei durch Kleidungsstücke abgegebenen Schüssen sind die Kleidungsstücke besonders vorsichtig zu sichern, und zwar derart, daß beim Zusammenlegen der Kleidungsstücke auf die Durchschußstellen sauberes, weißes Papier, wenn möglich Fließpapier, zu legen ist, damit die oft den Kleidungsstücken nur leicht anhaftenden Schußreste nicht auf andere Stellen der Kleidungsstücke übertragen werden.
  - (4) Die fotografische Sicherung (Nachweisführung) und weitere Auswertung dieser Spuren ist der zuständigen KP(L)St. — KTU — zu überlassen.
- b) Streifspuren an Gegenständen.
- (1) Streifschüsse an Gegenständen jeglicher Art lassen
    - (a) vielfach die Schußrichtung und -entfernung,
    - (b) bei Schrotschüssen vereinzelt auch den Streukegel erkennen.
  - (2) Soweit erforderlich sind diese Spuren
    - (a) fotografisch,
    - (b) zeichnerisch unter genauer Maßangabe festzulegen.
- c) Fundorte der Patronenhülsen.
- (1) Aus den Fundorten der Patronenhülsen allein oder im Zusammenhang mit den Streif-, Ein- und Ausschüssen läßt sich unter Umständen der Stand, verschiedentlich auch die Stellung des Schützen bei Abgabe des Schusses rekonstruieren (feststellen).
  - (2) Die Fundorte der Patronenhülsen und ihre Lage sind
    - (a) fotografisch,
    - (b) zeichnerisch unter genauer Maßangabe festzulegen.
- d) Spuren an den Händen der Schützen.
- (1) Durch das Abfeuern der Waffen
    - (a) können unter Umständen Verletzungen, etwa vom Abzugsbügel herrührend (bei Pistolen auch vom Schlitten), an den Abzugsfingern oder -händen entstehen,
    - (b) soweit diese Pistolen oder Trommelrevolver sind, kann Pulverschmauch auf die Hände übertragen werden.
  - (2) Die Sicherung und Festlegung dieser Spuren ist in der Regel der zuständigen KP(L)St. — KTU — zu überlassen.

**9. Spuren an Waffen, Hülsen und Geschossen.**

Bezüglich der Sicherung und Auswertung von Waffen, Hülsen und Geschossen und diesen anhaftenden Spuren ist nach der DA: „Kriminaltechnische Untersuchungen“, K 15 — 101 — 51 — Sonderanlage II —, zu verfahren.

**10. Bißspuren.**

- a) Gut, auch leidlich gut ausgeprägte Bißspuren, z. B. in Käse, Butter, Äpfeln u. dgl., können
  - (1) einwandfrei Überführungszwecken dienen,
  - (2) wichtige Anhaltspunkte für Ermittlungszwecke geben.
- b) Die Sicherung dieser Spuren, die in der Regel der örtlich zuständigen KP(L)St. — KTU — zu überlassen ist, hat
  - (1) fotografisch, alsdann
  - (2) durch Abformen im Gipsabdruck- oder Moulage- (Pollerschen) Verfahren, mit letzterem nur dann, wenn es sich um wärmebeständige Gegenstände handelt, zu erfolgen.
- c) Die Kriminalpolizei-Außendienststellen haben die zur Auswertung gesicherten Beweisstücke unverzüglich der zuständigen KP(L)St. — KTU — vorzulegen.

**11. Spuren an Stricken, Bindfäden usw.**

- a) Spuren an Stricken, Bindfäden usw., z. B. unter Umständen schon die Richtung der Fasern, die Art einer Schlinge oder eines Knotens, können
  - (1) der Überführung dienen,
  - (2) unter Umständen auch Anhaltspunkte für Ermittlungszwecke geben.
- b) Diese Spuren sind ebenfalls sorgfältigst zu sichern, zu verpacken und der zuständigen KP(L)St. — KTU — zu übersenden; die
  - (1) vorhandenen Schlingen und Knoten sind unter keinen Umständen zu lösen,
  - (2) Richtung der Schnurfasern ist an ihnen nicht zu verändern, auffallende Schnurfaserorientierungen, z. B. wie sie bei durch Aufhängen als Selbstmord vorgetäuschten Morden verschiedentlich vorkommen, sind im Bericht besonders hervorzuheben und, wenn erforderlich, von vornherein fotografisch festzuhalten,
  - (3) unumgänglich notwendigen Veränderungen sind in einer einwandfreien und klaren Fassung besonders schriftlich festzulegen.

**12. Angekohltes und verkohltes Papier.**

- a) Einwandfrei gesichertes, angekohltes und verkohltes Papier kann, wenn es mit einer strafbaren Handlung in Verbindung steht oder gebracht werden kann, für Aufklärungszwecke nutzbar sein und ausgewertet werden.
- b) Die Sicherung dieses Papiers ist äußerst schwierig und ist, wenn bei den Kriminalpolizei-Außendienststellen dazu keine hinreichend

44a

geschulten und geübten Kräfte vorhanden sind, insbesondere bei Kapitalverbrechen, den Kriminaltechnikern der zuständigen KP(L)St. zu überlassen.

- c) Es ist
  - (1) unbedingt zu versuchen, das angekohlte und verkohlte Papier vor weiterer Zerstörung zu schützen, z. B. ist bei im Ofen befindlichen Papieren zunächst der Luftzug im Ofen sorgfältig zu unterbinden,
  - (2) dieses Papier behutsam Stück für Stück zwischen festgepreßte Watteschichten zu legen, die in eine Schachtel einzufügen sind,
  - (3) dieses Papier, soweit nur möglich, der zuständigen KP(L)St. — KTU — zu überbringen.
- d) Bei Papier, dessen stark verkohlter Zustand eine Sicherung nicht mehr zuläßt, ist zu versuchen, soweit möglich, die Schriftzeichen
  - (1) fotografisch festzuhalten,
  - (2) abzulesen und aktenkundig zu machen.

### 13. Spuren an Schlössern.

- a) Bei sehr vielen Straftaten wird immer wieder die Frage zu klären sein, ob ein Schloß mit
  - (1) einer bestimmten Art von Hilfsmitteln, in der Regel Schlüsseln, Dietrich oder Bleistreifen,
  - (2) einem bestimmten Hilfsmittel, z. B. einem bestimmten Schlüssel, einem bestimmten Dietrich usw. geöffnet worden ist.
- b) Um die kriminaltechnischen Untersuchungen nicht zu beeinträchtigen oder zu erschweren, sind
  - (1) Schlösser nach der Tat in
    - (a) keiner Weise zu Versuchszwecken, z. B. zum Ausprobieren eines Schlüssels, zu benutzen,
    - (b) dem Zustand, in dem sie vorgefunden werden, zu sichern und der zuständigen KP(L)St. — KTU — einzureichen,
  - (2) stets alle vorhandenen, für die betreffenden Schlösser bestimmten Schlüssel einzuziehen und ebenfalls der zuständigen KP(L)St. — KTU — vorzulegen.

### 14. Schreibspuren.

- a) Die
  - (1) Schriftaltersbestimmungen,
  - (2) Hand- und Maschinenschriftvergleichen,
  - (3) Nachweisungen von Schriftfälschungen u. ähnl.sind für die Aufklärung von strafbaren Handlungen vielfach als alleiniges Beweismaterial bedeutungsvoll.  
Der Erfolg dieser Untersuchungen wird auch hier durch eine sachgemäße Sicherung der Beweisstücke (-unterlagen) gefördert. So gilt z. B. für die Schriftaltersbestimmungen von Tintenschriften der Grundsatz, daß der Nachweis um so eindeutiger sein wird, je früher und unberührt ein Schriftstück der Untersuchung zugeführt worden ist.

45

b) Je nach dem Zweck, dem die Untersuchung dienen soll, ist auch an die Sicherstellung von Schreibunterlagen, Schreibmitteln, Briefbogen u. a. zu denken.

Zur Untersuchung bestimmte Schriftstücke sind zwischen weißes, unbedrucktes Papier zu legen und dürfen auf keinen Fall

- (1) öfter, als sie es sc
- (2) mit Hinweisen, E ungen usw.  
versehen,
- (3) in die Akten eing  
werden.

Das Berühren der z  
Urkunden, Vermerke  
en.

c) Für die Schriftvergle  
erbringen, und zwar  
iftproben zu

- (1) in erster Linie sol  
unbefangen verfa  
geschriebene  
Briefe,

(2) vom Verdächtigen nach Diktat gefertigte, umfangreiche Schriftproben, und zwar

- (a) ohne den Verdächtigen beim Schreiben irgendwie zu beeinflussen,
- (b) ohne ihn selbst die Diktatvorlage sehen zu lassen,
- (c) ohne ihm über die Raumeinteilung Andeutungen zu machen, deshalb ist z. B. die Anschrift auf einem Briefumschlag in einem Zuge zu diktieren,
- (d) bei denen das Papier nur auf einer Seite zu beschreiben ist,
- (e) bei denen, wenn der strittige Schriftsatz mit Rücksicht auf das Verfahren nicht diktieren kann, das Diktat so abzufassen ist, daß es die gleichen Wortbilder wie das

45a

Am Se  
spreche  
niederz  
Im übr  
zu verl

puren.

Blutmenge sowie die Lage und  
men bei der Aufklärung von Str  
wertet werden.

z. B. kann gefolgert werden  
aus der am Fundort festgestellten  
ort zugleich Tatort ist,  
aus der Lage und Form der Blu  
(aa) aus welcher Richtung sie g  
(bb) ob sie mit größerer oder g  
an den Fundort gelangt sind,  
und zwar

zeichnen sich senkrecht auffallende Blutspritzer meist  
kreisrund ab und weisen je nach der Größe und der Stärke  
des Aufpralls eine mehr oder weniger starke Zähnung auf,  
zeigen seitlich auffallende Spritzer in ihrer Auffallrichtung  
Ausstrahlungen in Ausrufungszeichenform, die um so größer  
sind, je größer die Kraft, die das Schleudern des Blutes  
verursacht hat, gewesen ist.

In der Regel sind die Lage und die Form der Blutspuren foto-  
grafisch und unter Umständen zusätzlich noch durch Abpausen  
und Einzeichnen unter genauer Maßangabe festzuhalten.

- (2) Die Substanz des Blutes (vermeintlichen Blutes) ist zwecks Fest-  
stellung, ob es sich um
- (a) Blut,
  - (b) Menschen- oder Tierblut,
  - (c) Blut von bestimmten Tieren,
  - (d) Blut von einem bestimmten Menschen (Blutgruppenbestim-  
mung)

handelt, besonders sorgfältig, und zwar soweit möglich durch  
Abnahme und Einfügung in Glasröhrchen zu sichern.

Für die Feststellung zu vorstehend (2) (a), (b) und (c) genügen  
im allgemeinen geringste Mengen Blut; sie kann auch dann noch  
möglich sein, wenn z. B. versucht worden ist, die Blutflecke aus  
den Kleidungsstücken, auch durch Auswaschen, zu entfernen.  
Bei diesen Feststellungen spielt in der Regel auch das Alter  
des Blutes keine Rolle.

Anders verhält es sich jedoch bei dem Nachweis der Blut-  
gruppen. Hier ergeben sich Schwierigkeiten, wenn die Substanz  
zu gering, wenn sie durch Berührung mit Wasser verdünnt wor-  
den oder schon mehrere Wochen alt ist.

Prag, den 24. Juli 1942.

55

25. VII. 1942 *Me*

1) An  
Hauptsturmführer Gehra,  
P r a g.



b  
t  
v  
k  
1  
h  
k  
d  
ü

den könnten. Es würde deshalb ge-  
dienststelle gerichtete Schreiben  
igt zu betrachten. Da ich annehmen  
ben der Gruppe Strassenverkehr vom  
z der dort. Dienststelle gelangt ist,  
er Vereinfachung des Geschäftsver-  
rtung des dort. Schreibens vom 24.4.  
nden Schreiben Abstand genommen. Jm  
er Frank entschieden, dass es bei der

Gruppe Straßenverkehr

III/2 -119/42

Prag, den 19. Mai 1942

8

An das  
Büro des Herrn Staatssekretärs  
im Hause

Büro des Staatssekretärs  
beim Landesprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 20.1

Betrifft: Gefangenen-Transporte.

Unter Bezugnahme auf die telefonische Rücksprache des  
rungsrats Dr. Gies mit Regierungsrat Thelen wird in de  
schrift meiner Schreiben vom 5.2. und 19.5.1942 an den  
der Sicherheitspolizei mit der Bitte um gefl. Kenntnis  
Den Vermerk des Befehlshabers der Sicherheitspolizei v  
reiche ich wieder zurück.

*Kamule*

St. G.

DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI  
BEIM REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN  
- Pr 1241 -

PRAG XIX., den 1  
General-Roettig-Str.  
Fernruf: Fernamt Reichsp  
Ortsruf: Sammel-Nr. Prag  
Nebenanschluss-Nummer

An den

Höhere

Generalkommandant der Gendar  
kommandant in Böhmen. Es ist  
die neue Stellenbesetzung fe  
44- und Polizeiführer und dem  
vorzutragen Gelegenheit hatt  
leutnantsstelle des Generalk  
solche eingehen zu lassen un  
stelle der uniformierten Pro  
zwar unter gleichzeitiger Ve

rie-Bandes-  
non jetzt  
Höheren  
r bereits  
ie General-  
merie als  
ommandanten-  
andeln, und  
ung mit der  
ch auch bzgl.  
ere 44- und  
waren mit  
r Heydrich  
ehr von der  
den werden  
re 44- und  
er BdO. mit

Ich bitte, diese Besprechung beim 44-Obergruppenführer  
Heydrich nunmehr anzuregen.

Die Geschäfte des Stabes des Generalkommandanten beab-  
sichtige ich einem Oberst d.Sch. zu übertragen, den mir der  
Chef der Ordnungspolizei bereitwilligst zur Verfügung gestellt  
hat. Es handelt sich um den Oberst d.Sch. Seyffart, z.Zt.  
Gruppenkommandeur in Berlin, der auf besondere Anforderung hin

zur

67a)

zur Verfügung steht. Oberst S. i  
Erfahrungen auf dem Gebiete der  
an der Altersgrenze und scheidet

eignete Persönlichkeit vorhanden. Für Prag muß der Vor  
eines geeigneten Offiziers noch vorbehalten bleiben.

Rieje

68

W-Ogruf.

19. August 1944.

H.Pol.F. 10/44.

1.) An  
W-Brigadeführer  
Regierungspräsidenten Krebs,  
A u s s i g ,  
Regierung.

Lieber Kamerad Krebs !

Die in Deinem Schreiben vom 2.8.d.Js. - Zeic  
2340/44 angeschnittene Frage der Aufhebung d

Auswirkungen der Polizei  
Gesichtspunkten zu bewe  
sicherung liegt auf der  
ihrem Erfolge nach, ins

abschätzen. Für das Protektorat kann ich jedenfalls durchaus positive Ergebnisse feststellen, die mich - abgesehen von der staatsrechtlichen und politischen Bedeutung - veranlassen, an dem gegenwärtigen Zustand unter allen Umständen festzuhalten. Dazu kommt, daß die Frontlage im Osten neue Aufgaben mit sich bringt, die nur mit einer an den wichtigsten Verkehrsübergängen überwachten Polizeigrenze einigermaßen zu bewältigen und zu lösen sind.

Was die Belastung von Partei und Staat mit der Ausstellung von Durchlaßscheinen anlangt, so muß ich darauf verweisen, daß nach den geltenden Bestimmungen an sich nur die Kreispolizeibehörden zuständig sind und eine Einschaltung der Hoheitsträger, Bürgermeister, Gendarmerieposten usw., wenn nicht überhaupt entbehrlich, so doch auf ein ganz geringes Ausmaß eingeschränkt werden kann.

Im Falle einer Aufhebung der Polizeigrenze würden einem scheinbaren Gegenwartserfolg in kurzer Zeit erhebliche nachteilige Auswirkungen gegenüberstehen, die mehr Arbeitskräfte beanspruchen würden als jetzt insgesamt bei der Grenzsicherung Verwendung finden.

Heil Hitler!

Dein







DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

RPr/N - 2340/44

Aussig/Elbe, den 2. August 1944.

(Gau Sudetenland)

Ministeramt

1944

An

W-Obergruppenführer Karl Hermann Frank,  
Deutscher Staatsminister in Böhmen u. Mähren,

Prag.

Betr.: Totaler Krieg: Aufhebung der Polizeigrenze gegenüber  
Protektorat Böhmen und Mähren.

Lieber Kamerad Frank!

Die ehemalige Staatsgrenze, dann Zollgrenze und heute nurmehr Polizeigrenze müßte, m. Ansicht nach, jetzt fallen. Bei völlig ungenügender Bewachung, wie dies derzeit der Fall ist, ist das unbefugte Überschreiten der grünen Grenze nicht zu verhindern; der Einsatz gleichwohl erheblicher Kräfte der Ordnungspolizei für die Überwachungstätigkeit steht in keinem Verhältnis zu den erzielten Erfolgen. Aus dem Regierungsbezirk Aussig allein sind 216 deutsche Polizeibeamte eingesetzt. Dazu kommt mindestens die doppelte Anzahl tschechischer Polizeibeamten. Schätzungsweise kommen für die lange Protektoratsgrenze 1000 deutsche und 2000 tschechische Polizeibeamte in Frage.

Auch eine Unzahl von Behörden und Dienststellen, besonders die Kreispolizeibehörden, Kreisleiter, Bürgermeister, Gendarmerieposten und Stellen der Wirtschaft sind vornehmlich in den angrenzenden Gauen - abgesehen von dem Material- und Papierverbrauch - durch die Ausstellung der Durchlaßscheine und die damit verbundene Verwaltungsarbeit erheblich belastet. Seit Einführung des neuen Durchlaß-Vordruckes (1.10.1943) wurden bis heute 23 Kreispolizeibehörden des Regierungsbezirkes mit 275.000 Durchlaßscheinen beliefert, die im wesentlichen bereits aufgebraucht sind.

Volkstumpolitische

44. Prof. Dr. ...

Mann ...

Ein ...

9606

S. M. VIII A-20 1/42g

stehen die neuen Reisebeschränkungen entgegen.

Nach all dem Gesagten wäre ich Dir dankbar, wenn Du trotz aller mir bekannten und auch von mir gewürdigten Bedenken prüfen wolltest, ob die Aufhebung der Polizeigrenze Böhmen-Mähren im gegenwärtigen Zeitpunkt mit Hinsicht auf den verschärften Kriegseinsatz aller uns zur Verfügung stehenden Kräfte nicht doch durchgeführt werden sollte. Die Freimachung von nahezu 3000 waffengeübten Männern einerseits und die Entlastung unzähliger Dienststellen von Partei und Staat, die derzeit mit der Ausstellung von vielen tausenden Durchlaßscheiden belastet sind, erscheint mir doch von größter Wichtigkeit.

Ich wäre Dir für eine kurze Stellungnahme bzw. Mitteilung des von Dir Befohlenen dankbar.

Heil Hitler !

*Hain*  
*Haus* *Krebs*

(Krebs)  
W-Brigadeführer



45981

Prag, den 13. Juli 1943.

41

Geheim

Vermerk:

4-Obergruppenführer Frank hält die vom Reichsministerium des Innern im Schreiben vom 27.4.d.Js. - Zeichen I 37/43 2071 BM g in Sachen Polizeigrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet bezogene Stellungnahme für so abwegig und bar jeder Sachkenntnis, daß er es ablehnt, auf das Schreiben antworten zu lassen. Der angeschlossene Vorgang ist deshalb zu den Akten zu nehmen.

✓

Der Reichshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

Prag, den 27. Mai  
XIX, Kastanienallee 19  
Fernruf 706 15, 70165

1943

Tgb. Nr. B. d. S. - I -

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An das  
Büro des Herrn Staatssekretärs  
H-Obersturmbannführer Dr. G i e s  
P r a g



Zu St.S. VIII A - 20 d/42 g vom 21.5.1943:

Anliegend überreiche ich Abschrift des angeforderten Schreibens  
an den Reichsminister des Innern.

*[Handwritten signature]*  
H-Standartenführer

2 Anlagen!

VIII A - 20 c/42 g

Prag, den 21. Mai 1943.

22. V. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Standardenführer Weizmann.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich gegen Rückgabe zur Kenntnis. W-Gruppenführer Frank will seinerseits in einer Aktennotiz festlegen, daß auf das Schreiben des Reichsministeriums des Innern nicht zu antworten sei. Um den Entwurf für die Aktennotiz auszuarbeiten, benötige ich das dort. Schreiben vom 28.3. d.Js. - Zeichen BdS. II B-344/43. Für die baldgefällige Zusendung einer Abschrift des Schreibens bin ich zu Dank verbunden.

W-Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 5.6.1943 bei dem Unterzeichner.

49

A b s c h r i f t !

Hauptabteilung I

Prag, den 25. Februar 1943.

Bericht über Dienstreise Berlin 23./24.2.43 an Gruppenführer.

Von sich aus schnitt St.S. Stuckart die Frage der Polizeigrenze an. Die Neuregelung gefalle ihm gar nicht. Wie ich hörte, hat Regierungspräsident Krebs interveniert und gebeten, an Stelle des untragbaren und sinnlosen Einsatzes von Tschechen die Polizeigrenze völlig aufzuheben. Er wolle sich noch mit den anderen Regierungspräsidenten in Verbindung setzen. Die Verbringungsverbote, an denen wir ein Interesse hätten, seien doch überholt, der Durchlaßscheinzwang könne trotzdem aufrechterhalten werden unter lediglicher Durchführung einer stichprobenweisen Kontrolle durch ausschließlich deutsche Kräfte. Er plant offenbar, einen Vorstoß in dieser Richtung.-- Er sprach mich in diesem Zusammenhange noch auf die Einkleidung autonomer Polizei in annähernd deutschen Univormen an und zeigte sich über diese Tatsache erschreckt. Offenbar wurde er auch hier von Regierungspräsident Krebs angesprochen.

gez. Reischauer.

Eintrag  
1. 24. 4. 43

VIII A-20c/429

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

Prag, den 15.3.1943.

I 2 - 172/43

An den  
Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer  
z. Hd. von  $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer Dr. G i e s  
Prag

zurückgereicht. Der Vorliegende Erlass ist in verschiedenen  
Besprechungen, in die auch das Reichssicherheitshauptamt  
und das Hauptamt Ordnungspolizei eingeschaltet waren, durch-  
gesprochen worden. Die Zuständigkeiten zwischen BdS und BdO  
sind so verteilt, daß mir die Bearbeitung der materiell-  
rechtlichen Grundlage, dem BdO die exekutive Durchführung  
obliegt.

B.w.

VIII A - 20 a/42g

78a

44-Gruppenführer Frank habe ich bereits  
mündlich davon unterrichtet.

1 Anlage.

*[Handwritten signature]*  
44-Standartenführer.



Prag durchzuführen.

#### 10. Unterbringungsmaßnahmen.

Die Verwaltung der bestehenden Unterkünfte (Bauten, Instandsetzung, Bewirtschaftung einschl. Mieten) für die gesamte Polizeigrenze geht von den höheren Verwaltungsbehörden am 1.12.1940 an die Ordnungspolizei über.

Die Räume der bestehenbleibenden Einrichtungen und Spinnstoffordnungen sind ordnungsmässig zu übernehmen; desgl. die Ordnungspol. in Prag in laufender Verhandlung über nicht mehr benötigte

der Ordnungspolizei Fonds zu verstellen.

Je 1 Abschnitt der ergangenen Erlasse vom 2. Dezember 1940 O-VuR.U.Allg. Ordnungspolizei in Prag des dem Befehl ergangenen Erlasse gehen u.a. die Aufhebung der Unterkünfte

bei den einzelnen zugewiesenen sind Überschreitungs

der zuständigen höheren Verwaltung vom 1. Dezember 1940 - O-Kdo. I O (4) Nr. 44 IV/40 Gd. - und von dem Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag nachrichtlich O-Kdo. I O (4) Nr. 462/40. Die Linverständnisse des Zollverwalters der von der Zollverwaltung benötigten Diensträume usw. an die Ordnungspolizei

80a  
(Erllass v. 22.8.1940) als auch die Grundsätze über die Hergabe von Räumen der Deutschen Reichsbahn auf den Grenzbahnhöfen an Polizeibehörden (Erlasse v. 24.3.1941) hervor.

An der Polizeigrenze eingesetzte Protektoratsangehörige sind grundsätzlich auf Protektoratsgebiet unterzubringen.

11. Soweit durch die Verlegung der Grenzposten eine Veränderung der Fernsprechanlagen in Frage kommt, sind die entsprechenden Massnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

12. An der Abfindung mit Sondergebührennissen nach Abschn. XVI der PDV. 33 ändert sich nichts.

Die Versorgung der nach Nr. 3 b) zum Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag abgestellten Kräfte und die Rechnungslegung übernimmt dieser. Die Versorgung usw. der übrigen Kräfte (Nr. 3 a) verbleibt wie bisher den staatl. Pol.-Verwaltungen und den Regierungs-Präsidenten.

13. Der Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag regelt die Frage der Belieferung der Grenzposten mit den in Ziffer 11 der Dienstanzweisung für den Grenzüberwachungsdiens an der Polizeigrenze vom 15.12.1939 - O-Kdo. O (4) Nr. 420/39 - genannten Fahndungsmitteln selbständig.

14. Sämtliche zurzeit im Grenzüberwachungsdiens eingesetzten Kräfte verbleiben bis zum 15. März 1943 in diesem Dienst, um eine reibungslose Übergabe des Grenzüberwachungsdiens und die Einarbeitung der neuen Kräfte zu gewährleisten. Die nach der Neuregelung ebenfalls verwendenden deutschen Kräfte stehen mithin erst vom 15.3.1943 ab für eine anderweitige Verwendung zur Verfügung.

15. Der Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag legt bis zum 1.4.1943 einen abschliessenden Bericht über die Übernahme des Grenzüberwachungsdiens vor.

16. Die in der Nähe der Polizeigrenze auf deutschem Gebiet gelegenen Gend.-Posten und Dienststellen der Schutzpolizei haben sich im Rahmen ihres Streifendienstes an der Überwachung der Polizeigrenze zu beteiligen und insbesondere die auf die Polizeigrenze hinführenden Strassen und Wege häufig zu begehen. Der Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag übersendet daher von neuen Bestimmungen über das Durchlassscheinwesen und über Verbringungsverbote jeweils eine ausreichende Zahl von Abdrucken (je 1 für Kommandeur d. Gend. und die Gend.-Hauptmannschafts-, Kreis- und Abteilungsleiter, deren Bezirke an die Polizeigrenze grenzen) an die zuständigen Kommandeure der Gendarmerie.

Zusatz für die Reichsstatthalter in Niederdonau u. Oberdonau, die Regierungspräsidenten in Regensburg, Karlsbad, Aussig, Troppau, Breslau, Oppeln und Kattowitz:

Die durch die Neuregelung des Grenzüberwachungsdiens freierwerdenden Kräfte sind für den Osteinsatz bereitzustellen. Näherer Erlass hierüber folgt.

Zusatz für den Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag:

Von den in Verfolg der Übernahme des Grenzüberwachungsdiens herauszugebenden Anweisungen und allen späteren grundsätzlichen Anordnungen über den Grenzüberwachungsdiens bitte ich, mir jeweils 3 Abdrucke vorzulegen.

Ferner bitte ich, die Überwachungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Prag zu verständigen, dass Kundmachungen über Verbringungsverbote, die für den Grenzüberwachungsdiens von Bedeutung sind, ab 1. März, 1943 nicht mehr mir, sondern Ihnen übersandt

werden.



45971

werden.

Eine Sammlung der über den Grenzüberwachungsdienst an der Polizeigrenze bisher ergangenen wichtigsten Erlasse geht Ihnen demnächst gesondert zu.

In Vertretung

gez. Unterschrift.

II. Abschrift übersende ich zur Kenntnis und sofortigen weiteren Veranlassung.

Zusätze:

Zu Ziffer 1:

Die Übernahme des Grenzüberwachungsdienstes gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren erfolgt am 1.3.1943. Die vorbereitenden Massnahmen für die Übernahme der Polizei-Grenze wurden mit den beteiligten Dienststellen in Dienstbesprechungen festgelegt; auf die Niederschrift vom 26.11.1942 - Gd. - D 3 - wird hingewiesen.

Zu Ziffer 2 und 3:

a) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Kräfte für den Grenzüberwachungsdienst im Eisenbahn-usw. Verkehr, sowie für die Strassenübergänge sind den beteiligten Dienststellen bekannt. Eine geringe Anzahl von Ersatzkräften wird den zuständigen Dt. Gend.-Posten am Sitze der Bezirks-Behörden zugeteilt. Weitere Kräfte sind nicht vorhanden.

Die bei einzelnen Strassenübergängen einzusetzenden Protektorats-Angehörigen werden den Dt. Gend.-Posten am 1.3.1943 überwiesen. Sie sind nach Eintreffen zu den betreffenden Grenzposten sofort in Marsch zu setzen. Ersatzgestellung für ausfallende Protektorats-Angehörige stellen die zuständigen Gendarmerie-Bezirkskommandanten.

b) Die abgebenden Dienststellen haben über den Meldort der abzustellenden Kräfte Nachricht erhalten. Meldort ist der jeweilige Strassenkontrollposten.

c) Der Generalkommandant der Unif. Protektoratspolizei hat zwecks Übernahme der Überwachung der grünen Grenze entsprechende Anweisung erhalten.

d) Die Aufsicht <sup>über</sup> die im Grenzüberwachungsdienst eingesetzte Protektoratsgendarmerie wird durch Angehörige der deutschen Gendarmerie ausgeübt.

An dem Dienstaufsichtsrecht der Regiments-Kommandeure ändert sich nichts.

Zu Ziffer 5:

Fälle von Kräften sind zur zwecks Ersatzanforderung rechtzeitig zu melden.

Zu

81a

Zu Ziffer 6:

Alle im Grenzüberwachungsdienst eingesetzte Kräfte ( einschl. Protektorats-Angehörige) tragen im Dienst Tuchbekleidungsstücke neuer Art. Zum Dienstanzug wird Mütze getragen.

Zu Ziffer 7:

Waffen - und Munitionsbestände sind von den Gend.-Kommandos zu erfassen und in einem besonderen Bestandsbuch (für abgeordnete Kräfte) nachzuweisen.

Der Dienst am Schlagbaum ist nach Möglichkeit mit Pistole zu versehen. Karabiner oder Gewehre mit Munitionsbeständen sind bei den Grenzposten aufzubewahren.

Zu Ziffer 8:

Die in dieser Ziffer genannten Gegenstände sind von den Führern der Dt. Gend.-Posten gegen Belegwechsell ordnungsgemäss zu übernehmen. Diese Gegenstände verbleiben bis auf weiteres bei den betreffenden Grenzposten.

Art und Anzahl dieser Gegenstände sind mir bis zum 15.3.1943 zu melden.

Bei Kraftfahrzeugen sind Art, Fabrikat, IAI-Nr., Zulassungs-, Fahrgestell- und Motor-Nr., Kilometerstand, Heimatdienststelle usw. anzugeben. Die Kraftfahrzeugakten sind, falls vorhanden, vorzulegen.

Bei Fahrrädern und Rundfunkgeräten ist Fabrikat und Nummer anzugeben.

Schi- und Schiausrüstungsstücke sind zahlenmässig zu benennen.

Zu Ziffer 9:

Da die Mehrzahl der Kontrollstellen an Strassenübergängen auf Grund der Neuregelung mit deutschen Kräften besetzt wird, sind Verlegungen von Kontrollstellen nur in wenigen Fällen notwendig. Es ist Vorsorge zu treffen, dass erforderliche Verlegungen von den abgebenden Stellen bis zum Tage der Übernahme durchgeführt werden.

Zu Ziffer 10:

Alle für den Grenzüberwachungsdienst benötigten Unterkünfte usw., sind an Hand der Geräteverzeichnisse durch die Führer der zuständigen Gend.-Posten mit allem Inventar ordnungsgemäss zu übernehmen. Übergabeverhandlungen sind in vierfacher Ausfertigung zu fertigen. Davon erhält

- 1 Ausfertigung die abgebende Stelle
- 1 " der betreffende Grenzposten
- 1 " der zuständige Gend.-Posten
- 1 " der Kommandeur der Gend. beim BdO.

Nicht benötigte Einrichtungsgegenstände sind gegen Belegwechsell

bende Dienststelle zur  
 als eines Gendarmerie-  
 etauscht oder ersetzt  
 ur Mietverträge werde  
 Mietverträge sind mit  
 herzureichen.  
 Beachtung des letzten  
 re hingewiesen.  
 he durch die Unterbrin  
 ehenden Kosten werden  
 sind, ab 1.3.1943 durc



Zu Ziffer 11:

Die Dt. Gend.-Posten am Sitze der Bez.-Behörden - PAV - haben dafür Sorge zu tragen, dass eine formwürdliche Erscheinbarkeit aller Grenzposten sichergestellt ist. Zur Zeit bestehende Fernsprechanlagen sind zu übernehmen. Es ist anzustreben, dass jeder Grenzposten über einen Hauptanschluss des deutschen Reichs = bzw. des Protektorats-Postenetzes erreicht werden kann.

Anträge zur Errichtung von Wohnungsdienstanschlüssen sind mir gegebenfalls zur Genehmigung vorzuliegen.

Zu Ziffer 12:

Die wirtschaftliche Betreuung der im Strassenkontrolldienst eingesetzten aktiven Kräfte erfolgt von hier aus. Die Abfindung der im Strassenkontrolldienst eingesetzten Reservisten übernehmen die zuständigen Gend.-Kommandos. Sie ist in gleicher Weise durchzuführen, wie für die im Gend.-Linzaldienst eingesetzten Gend.-Reservisten. Im übrigen ergöhen über die wirtschaftliche Betreuung der Dienststellen und Männer nach Minrichtung des Gend.-Verwaltungsdienstes noch besondere Weisungen.

Zu Ziff. 13:

Über die Beförderung aller im Grenzüberwachungsdienst beteiligten Dienststellen mit Fahndungsmitteln ergoht besonderer Erlass. Bis auf weiteres verbleibt es bei der bisherigen Handhabung.

Zu Ziff. 15:

Zum 20.3.1943 legen mir die Gend.-Kommandos einen Erfahrungsbericht gemäss Ziffer 15 des Erlasses vor.

Zu Ziffer 16:

Neu. Bestimmungen über das Durchlaßschäinwesen, sowie über Verbringungsverböte usw. werden den Dienststellen künftige von hier aus übersandt.

Zusatz für die Reichsstatthalter in Niederdonau in Wien  
in Oberdonau in Linz

für die Reg.-Präsidenten in Regensburg, Karlsbad, Aussig,  
Troppau, Oppeln, Breslau und  
Kattowitz.

Abdrucke übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Meldeort für die nach Ziffer 3b des obigen Erlasses abzustellenden Kräfte wurde den zuständigen Kommandeuren der Gendarmerie bereits unmittelbar bekanntgegeben.

Die Anzahl der gemäss Ziffer 16 benötigten Abdrucke, bitte ich mir mitzuteilen.

gez. R i e g e

Generalleutnant der Polizei.

Verteiler:

Ka

V e r t e i l e r :

Stab: Ia, Ib, KO, Nachr.Fü., A, Pr(2), Hd (5)	
Iva (3), WE.....	= 16
Amt VuR. zur Verteilung an die zust. Referate.....	= 8
Rechnungslegende Stelle .....	= 2
Bekleidgs.-Liefst. Prag und Brünn.....	= 2
Pol. Regtr. 20 und 21 m.Abr.für Wirtsch.-Abtlg. und WDst.....	= 12
Reichstatthalter Niederdonau in Wien, Oberdonau in Linz Reg.-Präsidenten in Regensburg, Karlsbad, Aussig Troppau, Oppeln, Breslau, Kattowitz (m.Abr.f.d. Kär.d.Gend.) je 2 .....	= 18
Gend.-Hptmschft.....	= 5
Gend.-Kdos.....	= 15
Gend.-Posten.....	= 57

N a h r r i c h t l i c h :

Reichsprotector Hpt.Abtlg. I u.VIII(Gruppe Eisen- bahnwesen).....	= 2
Höherer W- und Polizei-Führer.....	= 1
Generalinspekteur der Verwaltung.....	= 1
BdS. (mit Sonderanschreiben).....	= 3
Oberlandräte - Inspektore des Reichsprotectors - Landespräsidenten Prag - RAV - m.Abr.f.d. nachge- ordneten Verwaltungsbehörden.....	= 45
Landespräsidenten Brünn v RAV - mit Abr. f.d.nach- geordneten Verwaltungsbehörden .....	= 30
Vorrat.....	= 18
	<hr/>
	250
	<hr/> <hr/>



Beglaubigt:

*J. J. J. J.*

Meister der Gendarmerie.

45989



84

A b s c h r i f t .

Der Reichsführer-~~II~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 12. Mai 1942

S II B 2 Nr. 2350/42-453-27 -

Schnellbrief !

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen  
-Innenministerien - außer Bayern-,
- b) die Preußischen Regierungspräsidenten (einschließlich  
Rattowitz und Zichenau),
- c) den Polizeipräsidenten, Abteilung II in Berlin,
- d) die Bayerischen Regierungspräsidenten  
in München,  
Regensburg,  
Ansbach,  
Würzburg,  
Augsburg,
- e) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
Wien in Wien,  
Niederdonau in Wien,  
Oberdonau in Linz,  
Steiermark in Graz,  
Kärnten in Klagenfurt,  
Salzburg in Salzburg,  
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- f) die Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad, Troppau,
- g) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder,  
Posen, Hohensalze, Litzmannstadt.
- h) den Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken.

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,  
den Preußischen Oberpräsidenten,  
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,  
dem Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg,  
dem Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig-Westpreußen  
in Danzig,  
dem Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken,  
den Reichsstatthaltern der Reichsgaue

Bet.

84a

Ich bestimme mit sofortiger Wirkung folgendes:

- 1.) Die bisher noch durchlaßscheinpflichtigen Teile der eingegliederten Ostgebiete werden vom Durchlaßscheinzwang befreit.
- 2.) Die Polizeigrenze im Osten wird aufgehoben.
- 3.) Der "Zweite Abschnitt" der Übersicht zu meinem Rund-erlaß vom 4. 1. 1940 - S V 6 Nr. 25/40-485- sowie mein Rund-erlaß vom 3. 7. 1941 - S II B 2 Nr. 2000/41 453-27 - werden aufgehoben.
- 4.) Der Verkehr mit dem Bezirk Bialystok und dem General-gouvernement sowie mit den Reichskommissariaten Ost-land und Ukraine bleibt nach wie vor durchlaßschein-pflichtig.

Ich ersuche die Kreispolizeibehörden auf dem schnellsten Wege mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Dieser Erlaß ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

In Vertretung  
gez. Heydrich

Beglaubigt:



*Kullat*  
Nazi-Lei angestellte



45957

Th

# Die durchlässigkeitspflichtigen Teile der eingegliederten Ostgebiete

nach dem Stande vom 1. 6. 1941

herausgegeben vom AfH u. d. De. Pol. im AfM. 3.  
Referat S 182.

